

Tauchclub Gerolstein e. V.

Sitz: 54568 Gerolstein, Postfach 1171, Konto: Voba Gerolstein BLZ 586 613 92
Nr.: 80 21 324

Gerolstein, den 22.11.2014

Satzung des Tauchclub Gerolstein e.V.

§1

1. Der Verein wurde am 24.05.1972 gegründet, er trägt den Namen, „Tauchclub Gerolstein e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gerolstein. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wittlich eingetragen und ist dem „Verband Deutscher Sporttaucher e.V.“ angeschlossen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsportinteresses, insbesondere des Schnorcheltauchens, des Freitauchens, des Sporttauchens als körperliche Ertüchtigung und der sportlichen Jugendhilfe. Es soll das unmittelbare Erlebnis der Natur unter Wasser dem Einzelnen und in der Gruppe durch gründliche theoretische und praktische Ausbildung zum sicheren Tauchen mit den wirksamen Mitteln der Gemeinschaft gefahrlos vermittelt werden. Im Rahmen der Vereinstätigkeit sollen nach Möglichkeit die Wissensgebiete der Physiologie, der Biologie im Wasser, der Archäologie und der Unterwasserfotografie in Theorie und Praxis gepflegt werden. Die Mitglieder des Vereins stellen sich die Aufgabe ihr Wissen im Erfahrungsaustausch dem Verein und anderen Interessenten uneigennützig weiterzugeben. Es wird die Ausbildung des Nachwuchses und die Zusammenarbeit mit anderen Tauchclubs gepflegt.
4. Für den allgemeinen Tauchbetrieb sind die Sicherheitsbestimmungen des VDST maßgebend.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

1. Zusammensetzung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. fördernden Mitgliedern
3. jugendlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Satzung an und verpflichten sich zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge.
4. Jugendliche werden als Mitglieder geführt und sind von der Beitragszahlung befreit, wenn beide Eltern als Mitglied eingetragen sind. Für den Betrag, der für sie durch den Club an den VDST abgeführt wird, haben sie jedoch aufzukommen.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
6. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung zum Beitritt als Mitglied durch den gesetzlichen Vertreter erforderlich.
7. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Austritt oder durch Ausschluß. Der Austritt seitens des Mitgliedes erfolgt durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende mit einvierteljähriger Kündigungsfrist. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied beantragt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand mit 2/3 Mehrheit nach Anhören des Betroffenen. Die Gründe sind schriftlich niederzulegen. Der Ausschluß ist dem Betroffenen durch Einschreiben schriftlich auszustellen. Der Betroffene kann an die nächste Hauptversammlung durch schriftlichen Antrag gegen den Beschluß des Vorstandes Beschwerde einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet über den Beschluß endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von den bestehenden Verpflichtungen gegen den Club.

8. Ehrenmitglieder sind von den Beitragszahlungen befreit.

§6

1. Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Ausschüsse
3. die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand:

Der Vorstand muß aus wenigstens 3, jedoch maximal 6 Personen bestehen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Im Regelfall soll sich der Vorstand wie folgt zusammensetzen :

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem technischen Leiter
4. dem Kassenwart
5. dem Jugendwart
6. ein Übungsleiter

3. Der 1. Vorsitzende ist auch alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

5. Der Vorstand setzt seine Geschäftsordnung selbst fest. Er ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

6. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Ab der Mitgliederversammlung 1997 gilt folgender Wahlmodus:
alle ungeradzahigen Jahre werden die Vorstandsmitglieder aus §6 Abs. 2 Punkt 2, 4 und 6,
alle geradzahigen Jahre die Vorstandsmitglieder aus §6 Abs. 2 Punkt 1, 3 und 5 neugewählt.

7. Einzelausgaben über Euro 1500,- bedürfen im Innenverhältnis zum Verein der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Laufende Kosten wie Hallenbadmiete VDST-Beiträge Versicherungen usw. sind hiervon ausgenommen.

§7

1. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Jedes Mitglied des Vereins kann solchen Ausschüssen angehören.

2. Die Ausschüsse geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Sie sollen insbesondere dazu dienen, den unter § 1 festgelegten Vereinszweck zu fördern und zu pflegen.

§8

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Drittel eines jeden Jahres statt.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von min. 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen geschieht unter Angabe der Tagesordnung, per e-Mail und Bekanntgabe auf unserer Homepage im Mitgliederbereich. Die Einberufung muss mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung erfolgen. Anträge, über die eine Mitgliederversammlung beschließen soll, sind min. 3 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist niemand der genannten anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
5. Über alle Mitglieder ist eine Anwesenheitsliste zu führen, über alle gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Beides ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Abstimmung erfolgt durch geheime Stimmzettel. Sie kann per Aklamation stattfinden, wenn sich hiergegen kein Widerspruch erhebt.

§9

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Vorlage des Jahresberichtes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes

§10

Satzung und Satzungsänderungen können in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§11

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die:
Lebenshilfe Wohngemeinschaften Eifel gGmbH, Vulkanring 7, 54568 Gerolstein,
die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Ausscheiden von Mitgliedern dürfen diese nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
4. Vor Auflösungsbeschluß ernennt die Mitgliederversammlung einen Liquidator, der mit der Abwicklung beauftragt wird.

§12

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht, außer bei Tätigkeiten im Auftrag des Vereins. Jedes Mitglied wird durch den Verein versichert.

§13

Beitragsordnung

1. Über die Höhe der Beitritts- und Beitragskosten entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
2. In dem Jahresbeitrag sind die Kosten für den allgemeinen Tauchbetrieb enthalten.
3. Im Vereinsbeitrag sind nicht die Kosten des in Anspruch zu nehmenden Tauchgewässers enthalten. Diese Kosten sind gesondert zu entrichten.

§14

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§15

1. Diese Satzung umfaßt 15 Paragraphen.
2. Sie tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung in Kraft.

Conny Thesen
(1. Vorsitzender)

Lothar Gill
(stellvertretender Vorsitzender)